

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung

XII. Jahrgang.

Daressalam, 16. Juli 1911.

No 30.

Inhalt: Wagenstandgeld in Tanga. — Erholungsstation Hedderode. — Küstendampfer-Bestimmungen. — Marktwesen in Singidda. — Marktwesen in Tanga. — Berichtigung zur Apothekenverordnung. — Bekanntmachung. — Arbeiterverzeichnisse. — Todesfälle unter Weissen. — Bekanntmachung der Bergbehörde. —

Bekanntmachung.

Während der Zeit des Hafenumbaues in Tanga wird das Wagenstandgeld für die am Pier zur Beso- wie Entladung bereitstehenden Wagen um das dop- pelte erhöht.

Nach Ablauf der Be- beziehungsweise Entladefrist wird daher von nun ab für je angefangene 24 Stun- den erhoben:

a. für einen zweiachsigen Wagen		
für die ersten 24 Stunden	4.	Rupie
„ „ zweiten 24 „	8.	—
für jede weiteren 24 „	12.	—
b. für einen vierachsigen-Wagen		
für die ersten 24 Stunden	6.	—
„ „ zweiten 24 „	12.	—
„ jede weiteren 24 „	16.	—

Nach Ablauf der Be- bzw. Entladefrist wird auch für Sonn- und Freiertage Standgeld erhoben.

Daressalam, den 3. Juli 1911

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. Nr. 13040./II XII.

Verfügung.

Hedderode in Westusambara wird mit Wirkung vom 1. Januar 1911 ab zur Erholungsstation im Sinne des Runderlasses vom 22. Mai 1900 erklärt.

Daressalam, den 3. Juli 1911

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. No. 2958./II III.

Verfügung.

In § 29 der Bestimmungen für die Küstendampfer des Gouvernements werden die Worte „mit Ausnahme der Zollämter III. Klasse“ gestrichen.

Daressalam, den 30. Juni 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. No. 13341/II. VI.

Verordnung

betreffend das Marktwesen im Bezirk des Militärpostens Singidda vom 6. Juli 1911

Auf Grund des § 15 letzter Absatz des Schutzge- bietsgesetzes (R. G. Bl. 1900 Seite 812) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. Seite 509) wird hiermit für das Gebiet in einem Umkreise von 2 Kilometer um Singidda verordnet, was folgt:

§ 1.

Erzeugnisse der einheimischen Land- und Forst- wirtschaft, Viehzucht, Jagd und Fischerei sowie die aus den Erträgen dieser Erwerbszweige herge- stellten Lebens- und Genussmittel und das aus den beiden bei Singidda gelegenen Seen gewonnene Salz, soweit diese Erzeugnisse der Befriedigung täglicher Bedürfnisse dienen soll, dürfen zum Zwecke des Klein- verkaufs an die Verbraucher nur auf dem Markte in Singidda feilgeboten werden.

§ 2.

Die Verkäufer der in § 1 genannten Produkte und der in nachstehendem Tarif aufgeführten Tiere beim Verkauf auf dem Markt haben Marktgebühren nach dem untenstehenden Tarif an die von dem Militär- posten Singidda zu bezeichnende Stelle zu entrichten.

§ 3.

Die Vorschriften des § 1 und § 2 finden keine An- wendung auf:

den Handel mit Wachs, Samli und allen Getreide- arten, wenn sie in grösseren Mengen oder zum Ver- kauf an Wiederverkäufer angeboten werden.

Weitere Befreiungen vom Marktzwange kann der Militärposten Singidda in Gemässheit der Verordnung vom 25) November 1908 (Amtl. Anzeiger Nr. 26) anordnen.

§ 4.

Die lokale Verwaltungsbehörde kann anordnen, dass Erzeugnisse der Land- und Viehwirtschaft, Viehzucht, Fischerei und Jagd, die zum eigenen Verbrauch der Produzenten bestimmt sind, ebenfalls in die Markt- halle gebracht und vorgezeigt werden; sie bleiben je- doch von den Vorschriften des § 2 unberührt.

§ 5.

Auf Antrag des Verkäufers können die auf den Markt gebrachten Produkte durch einen amtlich zu bestellenden Auktionator öffentlich versteigert wer- den. Es ist dafür eine besondere Gebühr von 2% des Erlöses zu entrichten.

§ 6.

In besonderen Fällen kann in Abweichung von den Vorschriften des § 1 unbeschadet der Verpflichtung zur Entrichtung des nach § 2 für den Verkauf auf dem Markte zuständigen Gebühr und unter der Auflage zur Vorausbezahlung der Gebühr von der lokalen Verwaltungsbehörde gestattet werden, dass die in § 1 genannten Produkte auf den Strassen oder im Um- herziehen innerhalb der Marktzone feilgeboten wer- den.

§ 7.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit nicht nach den bestehen- den Gesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 20 Rupie. an deren Stelle im Un-